

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Fünften Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)

Datum 24. November 2023

1. Vorbemerkungen

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für einen Fünften Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV).

Der VAUNET vertritt über 150 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Mit ihren TV-, Radio-, Online- und Mobile-Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation.

Der VAUNET begrüßt, dass die Länder mit dem Entwurf vor allem eine zügige Anpassung von MStV und JMStV an das zukünftige Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) anstreben. Der VAUNET geht zugleich davon aus, dass – abgesehen von den Änderungen in den Vorschriften zu Regionalfunkstellen – weitere grundlegend notwendige Änderungen einem zukünftigen Medienänderungsstaatsvertrag und damit einem separaten Verfahren vorbehalten bleiben.

Dies vorausgeschickt nimmt VAUNET wie folgt Stellung:

2. Definition des Telemedienbegriffs führt zu Unsicherheiten

Der Staatsvertragsentwurf definiert in § 2 Abs. 1 Satz 3 den für die Regulierung zentralen Begriff des Telemediums, indem einerseits auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ des DDG-E verwiesen, gleichzeitig aber auch eine Negativabgrenzung zu den hergebrachten Begriffen des „Telekommunikationsdienstes“ und des „Rundfunks“ vorgenommen wird.

Die Reichweite des Begriffs des „digitalen Dienstes“, soll nach den Plänen der BMDV im DDG wiederum durch den Begriff des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ definiert werden, welcher wiederum durch Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2015/1535 bestimmt wird. Es erfolgt also eine Kettenverweisung auf EU-Rechtsakte, im Fall des Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2015/1535 sogar unter Einbeziehung der hierzu veröffentlichten Anlage I, die wiederum auf Art. 1 Abs. 1 lit. e) AVMD-RL Bezug nimmt und erst durch diese verständlich wird.

Der VAUNET hat bereits zum DDG-E nachdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Kettenverweisungen kritisch zu bewerten sind, weil sie die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten

bergen, die zu Lasten der für Medienunternehmen wichtigen Rechtssicherheit gehen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil europäische und nationale Begrifflichkeiten nicht per se deckungsgleich sein müssen, sondern häufig unterschiedlichen Interpretationen unterliegen. So werden Begrifflichkeiten im EU-Recht i.d.R. v. a. wirtschafts,- nicht so sehr vielfaltsbezogen ausgelegt.

Vorstehendem Risiko setzt sich mit dem Verweis auf den Digitale Dienste Begriff des DDG nun auch der MStV aus. Vor diesem Hintergrund bedarf es gesetzgeberischer Klarstellung. Der VAUNET geht davon aus, dass die vorgeschlagene Definition des Telemediums allein der Anpassung an das DDG-E, sowie der Erfassung auch unentgeltlicher Angebote dienen soll, eine Änderung des Anwendungsbereichs ggü. der bisherig nach MStV geltenden Rechtslage aber nicht bezweckt ist. **Diese Zielsetzung sollte in der Begründung zum 5. MÄStV deutlich herausgestellt werden.**

3. Vorteilsausgleich weder erforderlich, noch interessensgerecht

Beide in § 104 Abs. 11 zur Berechnung der Verwaltungskosten vorgeschlagenen **Optionen sind aus Sicht des VAUNET abzulehnen**. Hinsichtlich des angemessenen Umfangs der Verwaltungskosten ist allein auf den angefallenen Verwaltungsaufwand abzustellen.

Die Einführung eines Vorteilsausgleichs, wie er sowohl in Option 1 als auch Option 2 zu Grunde liegt, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Im Unterschied zum in der Begründung in Bezug genommenen Glücksspielrecht dient die Regulierung des MStV im Allgemeinen, sowie das Zulassungsverfahren im Besonderen, der Sicherung und Ermöglichung, nicht der Begrenzung von Meinungsvielfalt. Eine Begrenzung ist aber wahrscheinlich, wenn die für die Erteilung einer Zulassung aufzubringenden Kosten vom wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse (Option 1) oder gar von dem prognostizierten Umsatz (Option 2) eines Anbieters abhängig gemacht wird. Eine derartige Verknüpfung ist sachfremd sowie nicht gleichbedeutend mit dem Verwaltungsaufwand der prüfenden Landesmedienanstalt und kann in der Praxis zur Folge haben, dass z.B. Newcomer von der Veranstaltung von Rundfunk absehen.

Darüber hinaus ist ein Vorteilsausgleich auch nicht erforderlich. Denn wie die Begründung zu den Änderungsvorschlägen darlegt (S. 14), werden die Einnahmen aus den Gebühren zur „Finanzierung der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten“ eingesetzt. Die Gemeinsame Geschäftsstelle übernimmt gemäß des Vertrags über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM-Statut; dort § 7 Abs. 2 Satz 1) aber vor allem Koordinierungs-, also letztlich Verwaltungsaufgaben. Für einen über die Erstattung dieser Kosten hinaus gehenden Ausgleich gibt es mithin – selbst mit der Begründung der Länder – keinen sachlichen Grund.

Hiervon abgesehen, sind sowohl Option 1 als auch Option 2 aus weiteren Gründen abzulehnen:

- Option 1 würde zu hoher **Rechtsunsicherheit** führen. Denn es bleibt unklar, welche konkreten Kriterien für die Bestimmung der „Bedeutung der Angelegenheit“ maßgeblich sein sollen, zumal die „Bedeutung der Angelegenheit“ durch den noch unklareren Begriff der „sonstigen Interessen“ umschrieben wird. Für Veranstalter ist die Höhe der

aufzubringenden Kosten mithin nicht vorhersehbar, obgleich dies für die wirtschaftliche Planung insbesondere neuer Anbieter entscheidend ist. Option 1 wirkt damit abschreckend und vielfaltshemmend.

- Option 2 stellt einen **unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte und Interessen** privater Medienanbieter dar. Zum einen gehören Umsatzprognosen samt deren Berechnungsgrundlagen zum Kern geschützter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zum anderen führt die Option im Zweifelsfall dazu, dass Umsatzprognosen für 15 Jahre vorgelegt werden müssten. Eine solche Prognose ist faktisch nicht leistbar.

Hiervon abgesehen spiegeln Umsatzprognosen nicht per se den wirtschaftlichen Wert einer Zulassung für ein einzelnes Unternehmen wider. Zulassungen für Rundfunkprogramme werden in der Praxis häufig von Unternehmen beantragt, die auf vielen Wirtschaftsgebieten tätig sind. Die vorgeschlagene Regelung führt aber dazu, dass bspw. auch die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen im Bereich Telemedien in den dazuzulegenden Umsatz und damit in die Verwaltungskosten einzurechnen wären. Umsätze aus dem Bereich Telemedien wären mithin bedeutsam für die Veranstaltung von Rundfunk. Dies ist erkennbar sachwidrig.

Der VAUNET regt daher an, **§ 104 Abs. 11 unverändert zu lassen** und keine der Optionen aufzunehmen.